



Geburt eines Kindes in der Slowakei von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01.01.2023

Einzureichende Dokumente

- Original Geburtsurkunde - rodný list**
Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung
- Original amtlich beglaubigte Kopie der Vaterschaftsanerkennung – Úradne overená zápisnica o urceni otcovstva**
Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- Original Geburtsurkunde - rodný list**
Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung
- Original Eidesstattliche Erklärung betreffend den aktuellen Zivilstand - notársky overené cestné prehlásenie o rodinnom stave (pred sobášom)**
Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung
- Original Wohnsitzbestätigung - Potvrdenie o trvalom pobyte**
Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung

oder

- Anzeige über den Aufenthaltsort des Einwohners – Oznámenie o mieste pobytu ovyvatel'a**
Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizielle Übersetzung - ausgestellt durch ein slowakisches Notariat

- Falls geschieden:

Durch das Gericht beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk
súdom overená kópia právoplatného rozvodového rozsudku
Beglaubigungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung

- Falls verwitwet:

Original Todesurkunde des verstorbenen Ehepartners - úmrtný list
Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung

- Kopie eines gültigen Reiseausweises

Von allen Unterlagen (von jeder Seite) ist jeweils eine Kopie beizulegen.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente müssen von einem offiziellen Übersetzer entweder auf Deutsch, Französisch oder Italienisch übersetzt sein.

Beglaubigung

Dokumente müssen entweder beim zuständigen Bezirksamt (Okresný úrad) oder vom zuständigen Bezirksgericht (Krajský súd) beglaubigt und mit einer **Apostille** versehen sein.

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsprozess in der Regel 2-3 Monate, in manchen Fällen auch länger, dauern kann.